

## BAföG von Grund auf reformieren und bedarfsgerecht ausgestalten

|   |    |
|---|----|
| <b>BAföG von Grund auf reformieren und bedarfsgerecht ausgestalten</b> .....      | 1  |
| <b>1 Gründe für eine Strukturreform des BAföG</b> .....                           | 2  |
| <b>2 Leitideen für eine Strukturreform</b> .....                                  | 4  |
| 2.1 Das Konzept im Überblick .....  | 5  |
| 2.2 Zielgruppen .....   | 6  |
| 2.3 Struktur der Förderleistungen .....   | 6  |
| <b>3 Bedarfssätze, Freibeträge und Wohnkosten im reformierten BAföG</b> .....     | 7  |
| 3.1 Schüler*innen-BAföG .....   | 9  |
| 3.2 Auszubildenden- und Studierenden-BAföG .....                                  | 9  |
| 3.3 Weiterbildende Studiengänge und Zweitstudium .....                            | 10 |
| 3.4 Einkommens- und Vermögensfreibeträge .....                                    | 11 |
| 3.5 Bedarfsgerechte Wohnkosten .....  | 12 |
| <b>4 Weitere Anforderungen an eine Strukturreform des BAföG</b> .....             | 13 |
| 4.1 Förderungshöchstdauer realistisch gestalten .....                             | 13 |
| 4.2 Verlängerung der Förderungshöchstdauer .....                                  | 13 |
| 4.3 Altersgrenzen streichen .....   | 13 |
| 4.4 Orientierungsstudium fördern .....  | 14 |
| 4.5 Schulische Berufsausbildungen mit mehreren aufeinander aufbauenden Phasen ... | 14 |
| 4.6 Der Internationalisierung Rechnung tragen .....                               | 14 |
| 4.7 Studienabschlussförderung ohne Verschuldungsangst .....                       | 15 |
| 4.8 Notfallmechanismus implementieren .....                                       | 15 |
| 4.9 Entbürokratisierung und Digitalisierung der Antragstellung .....              | 15 |
| 4.10    Ausbildungszeiten in der Rentenversicherung bewerten .....                | 16 |
| 4.11    Förderkonditionen Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und BAföG angleichen    | 16 |
| 4.12    Gesamtkonzept zur Finanzierung lebenslangen Lernens .....                 | 16 |

## 1 Gründe für eine Strukturreform des BAföG

Pünktlich zum 50. Jahrestag des BAföG ist es an der Zeit, eine grundlegende Strukturreform des Gesetzes auf die Tagesordnung zu setzen. Das BAföG muss dabei grundlegend an die Erfordernisse einer modernen Gesellschaft angepasst werden, in der die Anforderungen an die Qualifikation im Durchschnitt eher ansteigen und im Lebensverlauf immer wieder (Weiter-)Bildungen erforderlich sein werden.

Das BAföG ist seit seinem Bestehen zunehmend ausgetrocknet. 1980 erhielten fast 800.000 Schüler\*innen BAföG, zu dem Zeitpunkt fast doppelt so viele wie Studierende. 1983 wurde das Schüler\*innen-BAföG de facto abgeschafft. Daraufhin sank die Zahl der geförderten Schüler\*innen bis 1986 um 85 %. Lediglich rund 1,5 Prozent der Schüler\*innen erhalten heute noch BAföG. Das ist ein bildungspolitischer Skandal, wenn man bedenkt, wie selektiv der Hochschulzugang immer noch ist. Auch bei den Studierenden ist die Entwicklung dramatisch. 1972, also im Jahr nach seiner Einführung, wurden 44,6 % der Studierenden durch das BAföG mit einem Vollzuschuss gefördert. Aktuell bekommen nur noch etwa 11 % aller Studierenden überhaupt BAföG, in der Regel als Teildarlehen. Das BAföG erreicht längst nicht mehr – wie von allen demokratischen Parteien gefordert – die untere Mittelschicht, sondern „nur noch“ Familien an der Armutsgrenze. In absoluten Zahlen wurden im Monatsdurchschnitt des Jahres 2019 lediglich 435.000 Personen bezuschusst, 118.000 Schülerinnen und Schüler sowie 317.000 Studierende.

Dies wiegt umso schwerer, als das für die große Mehrheit der Geförderten das BAföG eine Grundvoraussetzung dafür ist, überhaupt studieren zu können. Knapp vier Fünftel gehen den Daten der 21. Sozialerhebung zufolge davon aus, dass sie „ohne BAföG nicht studieren könnten“. Von den Studierenden der Herkunft „niedrig“ haben anteilig deutlich mehr dieser Aussage zugestimmt als Studierende der übrigen drei Herkunftsgruppen („niedrig: 85 % vs. „mittel“: 81 %, „gehoben“: 74 %, „hoch“: 72 %)¹.

Weder das BAföG noch die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) sind in ihrer jetzigen Form für sich genommen existenzsichernd. 393.420 Schülerinnen und Schüler (ohne Schulkinder bis 14 Jahre), Auszubildende und Studierende mussten im Jahresdurchschnitt 2019 ergänzend sogenannte Hartz IV-Leistungen beziehen. Die Leistungen nach BAB und BAföG gehören deshalb grundsätzlich auf den Prüfstand.

Zudem bestehen erhebliche Förderlücken im System. Diese betreffen Oberstufen-Schüler\*innen, wenn sie noch zuhause leben, Studierende die bei Studienbeginn über 30, bei Aufnahme des Masterstudiums über 35 Jahre alt sind. Außerdem fehlen Förderangebote für Orientierungsstudienangebote, Studierende die ein Zweitstudium absolvieren sowie für berufsbegleitend Studierende. Besonders für Lernprozesse im weiteren Lebensverlauf, einschließlich wissenschaftlichen Weiterbildung, ist die Förderstruktur zersplittert, unübersichtlich, ungenügend und wenig konsistent. Die Situation ist gekennzeichnet durch Förderlücken und Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen dem SGB II und dem BAföG.

Der DGB hat eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich intensiv mit einer Strukturreformen der Studienfinanzierung auseinandergesetzt hat. Die Ergebnisse und erforderlichen Maßnahmen für eine weitergehende Strukturreform der Studienfinanzierung werden in diesem Positionspapier skizziert.

---

¹ vgl.: Middendorff, E., Apolinarski, B., Becker, K., Bornkessel, P., Brandt, T., Heißenberg, S. & Poskowsky, J. (2017). Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016. 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks – durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung. Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), S. 53



Wir möchten damit einen Dialogprozess mit allen interessierten und verantwortlichen Akteuren eröffnen, um das BAföG zu einem modernen und sozial gerechten Bildungsfinanzierungsinstrument weiterzuentwickeln.

## 2 Leitideen für eine Strukturreform

Reformvorschläge für das BAföG müssen sich aus gewerkschaftlicher Perspektive daran messen lassen, ob sie einen wirksameren Beitrag dazu leisten Chancengleichheit im Bildungssystem herzustellen, als das bestehende System. Der Zugang zu Bildung darf nicht länger so stark von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Elternhauses abhängen und das BAföG muss in die Mittelschicht greifen.

„Der soziale Rechtsstaat, der soziale Unterschiede durch eine differenzierte Sozialordnung auszugleichen hat, ist verpflichtet, durch Gewährung individueller Ausbildungsförderung auf eine berufliche Chancengleichheit hinzuwirken.“ So steht es in der Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung vom 18.3.1971 geschrieben<sup>2</sup>.

In der Praxis ist es jedoch bis heute so, dass Kinder aus akademisch geprägten Elternhäusern deutlich häufiger ein Studium aufnehmen, als Kinder aus nichtakademischen Haushalten. Das ist zu großen Teilen bereits im schulischen System angelegt. Kinder aus Akademikerfamilien besuchen deutlich häufiger ein Gymnasium als Kinder aus Herkunftsfamilien ohne akademische Tradition<sup>3</sup>. Zwei von drei Kindern an Gymnasien haben Eltern, die selbst Abitur gemacht hatten. Nur acht Prozent der Gymnasiast\*innen haben Eltern mit Hauptschulabschluss oder gar keinen Abschluss<sup>4</sup>. Und das hängt natürlich auch mit der durchschnittlich ungleichen Einkommenssituation dieser Haushaltstypen zusammen.

Die soziale Schieflage wird dadurch verstärkt, dass durch den sogenannten Familienleistungsausgleich (insbesondere die Steuerfreibeträge) im bisherigen System die Haushalte eine höhere finanzielle Entlastung erfahren, die zu den Besserverdienenden gehören. Dem Staat sind Kinder und junge Erwachsene aus Haushalten mit einem höheren Einkommen mehr wert, als Kinder aus Haushalten mit geringerem Einkommen. Das widerspricht eklatant dem Grundsatz sozialer Gerechtigkeit.

Um seine Funktion als wirkungsvolles Instrument zur Herstellung von Chancengleichheit im Bildungssystem wieder vollumfänglich zu erfüllen, muss eine strukturelle BAföG-Reform darauf abzielen, diese soziale Selektivität bestmöglich auszugleichen und die Förderung stärker von den Geförderten aus denken. Und die Förderung darf nicht an Altersgrenzen scheitern, die den Anforderungen einer modernen Arbeitswelt nach lebensbegleitendem Lernen entgegenstehen. Die Förderungsberechtigten müssen zudem in die Lage versetzt werden, ihre Bildungsentscheidungen nach eigenen Neigungen zu treffen. Dazu gehört ein deutlicher Schritt in Richtung Elternunabhängigkeit der Förderung. Schließlich muss für die Weiterentwicklung des BAföG die Gleichwertigkeit und Gleichbehandlung beruflicher und hochschulischer Bildung leitend sein. Und ein reformiertes BAföG muss wirkungsvoll vor Armut schützen.

Last but not least muss eine BAföG-Strukturreform sicherstellen, dass nicht neue Förderlücken, beispielsweise in Bezug auf das Starke-Familien-Gesetz (Bedarfsauslösung Bildungspaket), entstehen bzw. begründet werden können.

<sup>2</sup> vgl.: <https://www.bafoeg-rechner.de/Hintergrund/geschichte.php>

<sup>3</sup> vgl.: Nationaler Bildungsbericht 2020, Seite 185

<sup>4</sup> vgl.: Datenreport 2021. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland, Seite 107 [https://www.destatis.de/DE/Service/Statistik-Campus/Datenreport/Downloads/datenreport-2021.pdf;jsessionid=FD67AC41AD97195B9C1847E34B56ECEA.internet742?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Service/Statistik-Campus/Datenreport/Downloads/datenreport-2021.pdf;jsessionid=FD67AC41AD97195B9C1847E34B56ECEA.internet742?__blob=publicationFile)

## 2.1 Das Konzept im Überblick

Im bisherigen BAföG orientiert sich die Höhe der individuell möglichen Leistung an der besuchten Ausbildungsstätte bzw. dem Ausbildungsgang. Diese Systematisierung nach Ausbildungsstätten und deren unterschiedliche Bewertung schafft eine unübersichtliche Situation. Im Ergebnis sieht das BAföG eine Vielzahl unterschiedlicher Fördersätze und Freibetragsregelungen vor, die nur schwer nachvollziehbar und deren Sozialkriterien unklar sind. Dies betrifft im Besonderen die BAföG-Leistungen für Menschen, die eine schulische Ausbildung machen bzw. einen allgemeinbildenden Schulabschluss auf dem ersten Bildungsweg erwerben wollen. Das Bundesverwaltungsgericht hat deshalb folgerichtig das Verfahren zur Bemessung der Leistungen der Bundesausbildungsförderung für grundgesetzwidrig eingeschätzt und zur Prüfung an das Bundesverfassungsgericht überwiesen<sup>5</sup>.

Der Bedarfssatz im BAföG variiert bei eigener Haushaltsführung ohne Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge je nach besuchter Bildungseinrichtung zwischen 585 und 752 Euro monatlich. Wer noch keinen eigenen Haushalt führt, also noch bei seinen Eltern wohnt, erhält entweder gar keine Leistungen oder deutlich geringere. Für Studierende liegt der Regelbedarf dann nur noch bei 427 Euro monatlich. Für Schüler\*innen variiert er je nach besuchter Schulform zwischen 247 Euro und 448 Euro.

Die bestehenden Fördersätze werden im vorliegenden Reformvorschlag verschlankt auf zwei Fallgruppen, damit wird eine Abkehr von der bisherigen Institutionenlogik im BAföG vollzogen. Stattdessen sollen Förderungsberechtigte in vergleichbaren Lebenslagen auch zu gleichen Konditionen gefördert werden. Die Auflistung der förderfähigen Ausbildungsstätten in §2 (1) BAföG soll entsprechend gestrichen werden.

Außerdem soll ein Einstieg in eine eigenständige Förderung vollzogen werden. Alle jungen Menschen in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Studium sollen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr eine Grundförderung bekommen. Sie soll ihnen elternunabhängig direkt ausbezahlt werden. Mit Vollendung des 25. Lebensjahres soll diese Grundförderung (1. Sockel) für alle BAföG-Geförderten im BAföG kompensiert werden. Das neue BAföG (2. Sockel) soll in der Regel eltern- und bedarfsabhängig als Vollzuschuss auf die Grundförderung aufsetzen. Darüber hinaus wird eine der Lebenssituation angemessene Ausweitung der Voraussetzungen für den Bezug einer elterneinkommensunabhängigen Förderung vorgeschlagen.

Um wieder mehr Menschen in die Förderung nach BAföG zu bekommen, schlagen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften mehrere Maßnahmen vor. Zentral ist eine deutliche Erhöhung der Elterneinkommensfreibeträge. Aktuell erreicht das BAföG längst nicht mehr die Mittelschicht, sondern „nur noch“ Familien mit einem Einkommen an der Armutsgrenze. Diese lag 2019 für eine vierköpfige Familie bei einem Haushaltseinkommen von netto 2.500,00 Euro. Ein BAföG-berechtigtes Kind aus diesem Haushalt erhält nicht den BAföG-Höchstsatz, sondern es werden 19 Euro des elterlichen Einkommens angerechnet. Hätte die Familie nur ein Kind würden bei gleichem Haushaltsnettoeinkommen sogar 305 Euro angerechnet und vom BAföG-Regelbedarf abgezogen. In dieser Familiensituation liegt die Armutsgrenze bei einem Haushaltsnettoeinkommen von 2.148 Euro netto. Mit der Verpflichtung, die Ausbildung des Kindes zu finanzieren, rutscht auch diese Familie an die Armutsgrenze. Der Staat erwartet also gegenwärtig von den Eltern, dass sie für die Ausbildung ihrer Kinder planmäßig die eigene Armutgefährdung in Kauf nehmen.

---

<sup>5</sup> Vgl.: BVerwG, Beschluss vom 20.05.2021 – 5 C 11.18 <https://www.bverwg.de/pm/2021/31>  
Siehe dazu auch: *Bundesverwaltungsgericht hält Bedarfssatz für Studierende nach dem BAföG für verfassungswidrig*. In: SoSiPLUS 7/2021, S. 2 f. <https://www.bund-verlag.de/zeitschriften/soziale-sicherheit>

Darüber hinaus sollen Schüler\*innen auch dann wieder BAföG beziehen können, wenn sie noch bei ihren Eltern wohnen, die Altersgrenzen sollen entfallen, die Förderungshöchstdauer um zwei Semester erhöht werden (Regelstudienzeit + 2) und die förderfähigen Studienformate ausgeweitet werden. Diese und weitere Reformvorschläge werden im Folgenden skizziert.

## 2.2 Zielgruppen

Die Förderungsberechtigten werden wie eingangs beschrieben zwei Fallgruppen zugeordnet für die jeweils eigene Bedarfssätze und Verwaltungsvorschriften die Ansprüche definieren. Zugleich wird die Gruppe der Anspruchsberechtigten erweitert. Mit der Förderung des berufsbegleitenden Studiums und von hochschulischer Bildung im Lebensverlauf nach Abschluss eines ersten akademischen Abschlusses werden neue Förderungstatbestände eröffnet.

Gefördert werden sollen **Schüler\*innen mit dem Ziel des Erwerbs eines allgemeinbildenden Schulabschlusses ab Klasse 10** sowie **Fachschüler\*innen mit dem Ziel des Erwerbs einer beruflichen Grundbildung** (z. B. Berufsvorbereitungsjahr). Auch Schüler\*innen, die noch bei ihren Eltern wohnen, sollen ab der 10. Klasse wieder einen elternabhängigen Anspruch aus Leistungen des BAföG als Vollzuschuss erhalten.

Außerdem **gefördert werden sollen Schüler\*innen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden schulischen Abschlusses, Schüler\*innen des Zweiten Bildungswegs (ZBW) sowie Studierende** an Hochschulen und Akademien. Auch ein berufsbegleitendes Studium in Vollzeit soll förderfähig sein. Für Studierende eines formal weiterbildenden Studiengangs soll analog dem AFBG die Möglichkeit der Übernahme von Studiengebühren unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht werden. Außerdem sollen im Sinne der Gleichstellung hochschulischer und beruflicher Bildung in der staatlichen Bildungsfinanzierung im reformierten BAföG Schüler\*innen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden schulischen Abschlusses und Studierende gleichbehandelt werden.

Studierende, die nach Abschluss eines ersten akademischen Abschlusses ein **Zweitstudium** absolvieren, sollen unter bestimmten Bedingungen ebenfalls die Möglichkeit einer Förderung eröffnet bekommen. Berufliche Abschlüsse, die ein solches Studium ermöglichen sollen dabei förderrechtlich wie ein erster akademischer Abschluss gewertet werden.

## 2.3 Struktur der Förderleistungen

### Grundförderung 257 Euro (1. Sockel)

Die Grundförderung in Höhe von 257 Euro erhalten alle jungen Menschen, die eine allgemeinbildende oder schulische Ausbildung oder ein Studium absolvieren elternunabhängig. Die Auszahlung erfolgt direkt an die Auszubildenden bzw. Studierenden.

Die Höhe der Grundförderung orientiert sich am einkommensunabhängigen Sockelbetrag des Kindergrundsicherungskonzeptes des DGB<sup>6</sup>. Die Grundförderung finanziert sich bis zur Vollendung

---

<sup>6</sup> Das Kindergrundsicherungskonzept des DGB setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: Einem Sockelbetrag in Höhe von 257 Euro - also einem neuen, erhöhten Kindergeld, das alle Eltern je Kind unabhängig von ihrem Einkommen erhalten. Hinzu kommt ein einkommensabhängiger, nach dem Alter der Kinder gestaf-

des 25. Lebensjahres aus dem Kindergeld und den steuerlichen Vergünstigungen des Familienleistungsausgleichs. Der Umweg über das Konto oder die Steuererklärung der Eltern, wie es beim Kindergeld oder den steuerlichen Freibeträgen des Familienleistungsausgleichs der Fall ist, entfällt. Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ist die Grundförderung damit weitgehend aufkommensneutral. Ab Vollendung des 25. Lebensjahres soll die Grundförderung für alle dem Grunde nach BAföG-Berechtigten im BAföG elternunabhängig kompensiert werden.

### **Regelbedarf reformiertes BAföG (2. Sockel)**

Der Regelbedarf des reformierten BAföG orientiert sich im Wesentlichen an den Anforderungen des DGB an eine 27. BAföG-Novelle. Das heißt, die Leistung wird in der Regel elternabhängig und als Vollzuschuss gewährt. Die in § 11 (2a) und (3) des bestehenden BAföG definierten Ausnahmen, die einen Bezug von elternunabhängigen Leistungen nach dem BAföG erlauben, sollen erweitert werden. Wer eine in der Regel dreijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat soll BAföG in Zukunft bereits elternunabhängig erhalten können, wenn sich eine 2jährige Berufstätigkeit angeschlossen hat. Dies gilt auch für Absolvent\*innen einer zweijährigen Ausbildung mit anschließend mindestens dreijähriger Berufstätigkeit. Insgesamt müssen fünf Jahre erreicht werden, statt wie bisher sechs Jahre (3+3 bzw. 2+4). BAföG-Beziehende mit Kindern im eigenen Haushalt für deren Betreuung sie verantwortlich sind sollen ebenfalls elternunabhängiges BAföG erhalten.

Wenn Minderjährige, die Anspruch auf Grundsicherung haben, einen BAföG-förderfähigen Bildungsgang besuchen, soll das BAföG vorrangig sein. Die Grundförderung und der Regelbedarf für den Lebensunterhalt sollen im SGB II anrechnungsfrei auf das Einkommen der Eltern gestellt werden, wenn der/die Auszubildende noch zuhause wohnt.

Wer nicht mehr familienversichert ist, kann darüber hinaus weiterhin die Pauschalen zur Kranken- und Pflegeversicherung als Zuschuss erhalten.

## **3 Bedarfssätze, Freibeträge und Wohnkosten im reformierten BAföG**

Für die Ermittlung des studentischen Bedarfs im BAföG können unterschiedliche Kriterien herangezogen werden. In der Sozialerhebung des DSW erfolgt die Bedarfsermittlung über die Konstruktion eines „Normalstudierenden“, d.h. einer außerhalb des Elternhauses lebenden ledigen, studierenden Person im Erststudium und einen Abgleich der Einnahmen und Ausgaben. Zum Zeitpunkt der 21. Sozialerhebung (Sommersemester 2016) wurden 819 Euro als durchschnittliche monatliche Ausgaben Studierender ermittelt.

---

felter Zusatzbetrag. Volljährige junge Erwachsene bis 25 Jahre, die sich in einer Erstausbildung befinden oder die arbeitslos gemeldet sind und einen Ausbildungs- oder Studienplatz suchen, sollen den Sockelbetrag von 257 Euro ebenfalls erhalten. Der Sockelbetrag tritt an die Stelle des Kindergeldes und des Kinderfreibetrags nach geltendem Recht. Diese Regelung entspricht den Anspruchsvoraussetzungen des heutigen Kindergeldes und trägt der Verfassungsvorgabe Rechnung, dass das kindliche Existenzminimum nicht besteuert werden darf. Damit ergibt sich für alle Haushalte ein spürbarer Vorteil gegenüber dem heutigen Kindergeld (zurzeit 219 Euro für das erste und zweite Kind). Vgl.: <https://www.dgb.de/++co++39180022-94f7-11ea-91df-52540088cada/DGB-Konzept-fuer-eine-arbeitnehmerorientierte-Kindergrundsicherung.pdf>

Der BAföG-Bericht der Bundesregierung zieht neben den Daten der Sozialerhebung die Entwicklung der Brutto- wie Nettolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer heran (Durchschnitt) um Anpassungsbedarfe zu prüfen. Insbesondere die Entwicklung der Nettolöhne wird fokussiert. Außerdem werden die Entwicklung bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Verbraucherpreisindex und schließlich die finanzwirtschaftliche Entwicklung herangezogen.

Nicht zuletzt weist die BAföG-Berichterstattung der Bundesregierung darauf hin, dass das Kindergeld, soweit es weitergereicht wird, den Finanzierungsspielraum der Auszubildenden erhöhe, da es anders als in anderen Sozialleistungsgesetzen nicht bei der elterlichen Einkommensanrechnung berücksichtigt wird<sup>7</sup>. Diese Argumentation ist aus gleich mehreren Gründen problematisch:

1. werden in ihr verschiedene sozial-, steuer- und bildungspolitische Leistungen vermischt,
2. werden weder das Kindergeld noch die Leistungen des sogenannten Familienleistungsausgleiches im Normalfall an die Auszubildenden selbst ausgezahlt, sondern an deren Eltern,
3. waren bereits 2014 und 2015 rund 31 Prozent aller jungen Erwachsenen, die BAföG bezogen, über 25 Jahre alt, hatten darauf also gar keinen Anspruch mehr<sup>8</sup>.

Es verwundert vor diesem Hintergrund nicht, dass nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts der Regelbedarf von monatlich 373 Euro, der zum Wintersemester 2014/15 galt, gegen den aus dem verfassungsrechtlichen Teilhaberecht auf chancengleichen Zugang zu staatlichen Ausbildungsangeboten folgenden Anspruch auf Gewährleistung des ausbildungsbezogenen Existenzminimums, verstößt. Schon seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2010 zur Regelsatzhöhe für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II<sup>9</sup> steht das Fördersystem des BAföG unter scharfer verfassungsrechtlicher Beobachtung. Denn die beiden Säulen der Bedarfsermittlung von Studierenden in § 13 BAföG weichen erheblich von den – inzwischen nachgebesserten – Regelungen im SGB II ab. Trotz dieser Nachbesserung sind die anrechenbaren Wohnkosten auf eine Pauschale begrenzt, während im Recht des SGB II (§ 22 SGB) die tatsächlichen Kosten der Unterkunft übernommen werden, soweit sie angemessen sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat deshalb dem Bundesverfassungsgericht die Frage der Vereinbarkeit des Bedarfssatzes mit den genannten Bestimmungen des Grundgesetzes zur Entscheidung vorgelegt<sup>10</sup>. In Frage gestellt ist auch die Berechnungsmethode. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht aus.

Die Kritik, dass der Bedarfssatz im BAföG das Existenzminimum nicht deckt, teilen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften. Seit dem Wintersemester 2020/21 liegt der Regelbedarf für Studierende bei 427 Euro pro Monat (ohne Wohnpauschale und Kranken- und Pflegeversicherung). Bereits 2016 gaben Studierende monatlich im Schnitt 535 Euro ohne Miete aus<sup>11</sup>. Um die Lücke zwischen Regelbedarf und den durchschnittlichen Ausgaben zu schließen, wäre bereits 2016 eine Erhöhung um 108 Euro notwendig gewesen. Ein bedarfsdeckendes BAföG muss jedoch auch die Preissteigerung regelmäßig nachvollziehen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Erhöhung des Regelbedarfs um 150 Euro auf 577 Euro monatlich angemessen.

<sup>7</sup> Vgl.: Deutscher Bundestag. Drucksache 18/460: Zwanzigster Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2, S. 51. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/004/1800460.pdf>

<sup>8</sup> Vgl.: DGB Jugend (2016) : Alternativer BAföG-Bericht, S. 24. <https://jugend.dgb.de/-/aGi>

<sup>9</sup> BVerfG – Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 u. a.

<sup>10</sup> Vgl.: BVerwG, Beschluss vom 20.05.2021 – 5 C 11.18 <https://www.bverwg.de/pm/2021/31>

Siehe dazu auch: *Bundesverwaltungsgericht hält Bedarfssatz für Studierende nach dem BAföG für verfassungswidrig*. In: SoSiPLUS 7/2021, S. 2 f. <https://www.bund-verlag.de/zeitschriften/soziale-sicherheit>

<sup>11</sup> Vgl.: Dohmen et al (2019): Ermittlung der Lebenshaltungskosten von Studierenden: Aktualisierte Berechnung anhand der 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks Tabelle 8, S. 50

### 3.1 Schüler\*innen-BAföG

Schüler\*innen mit dem Ziel des Erwerbs eines allgemeinbildenden Schulabschlusses ab Klasse 10 sowie Fachschüler\*innen mit dem Ziel des Erwerbs einer beruflichen Grundbildung (z. B. Berufsvorbereitungsjahr) sollen anspruchsberechtigt sein, auch wenn sie noch im Elternhaus wohnen. 79 Prozent der Kinder, deren Eltern einen Hochschulabschluss haben studieren, aber nur 24 Prozent derer, bei denen die Eltern kein Abitur, sondern höchstens einen beruflichen Abschluss haben. Um dieser enormen sozialen Selektion im Bildungssystem entgegen zu wirken ist dringend erforderlich, Schüler\*innen ab der 10. Klasse auch dann wieder elterneinkommensabhängig mit BAföG zu fördern, wenn sie noch zuhause wohnen.

Die dadurch entstehenden Mehrkosten dürften sich auf mittlere Sicht durch höhere Steuereinnahmen aufgrund besserer Verdienstmöglichkeiten im Lebensverlauf amortisieren. Und zwar unabhängig davon, ob die jungen Menschen im Anschluss studieren oder über eine Berufsausbildung ihre Erwerbsbiografie starten.

Der **Regelbedarf für Schüler\*innen** ist in gleicher Weise wie beim Studierenden-BAföG abgeleitet bei **397 Euro** festzusetzen, wenn die Schüler\*innen noch bei den Eltern wohnen (247 Euro + 150 Euro). BAföG-Geförderte, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, erhalten mit Vollendung des 25. Lebensjahres die 257 Euro des ersten Sockels elterneinkommensunabhängig zusätzlich zum Regelbedarf.

### 3.2 Auszubildenden- und Studierenden-BAföG

Auszubildende mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden schulischen Abschlusses, Schüler\*innen des Zweiten Bildungswegs (ZBW) sowie Studierende in einem Erststudium an Hochschulen und Akademien<sup>12</sup> sowie unter bestimmten Rahmenbedingungen berufsbegleitend Studierende, sollen förderfähig sein. Für die Förderung eines berufsbegleitenden Studiums sind Kriterien und Einkommensgrenzen gesondert festzulegen.

Im Sinne der Gleichstellung hochschulischer und beruflicher Bildung in der staatlichen Bildungsförderung werden im reformierten BAföG Auszubildende mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden schulischen Abschlusses und Studierende sowie der ZBW gleichbehandelt. Das gilt auch für die Fördersätze und Freibeträge. Die Förderung des ZBW bleibt elternunabhängig.

Der **Regelbedarf für Auszubildende, Studierende und Schüler\*innen des Zweiten Bildungswegs** ist wie in Abschnitt 3 ausgeführt bei **577 Euro** festzusetzen, wenn die Auszubildenden noch bei den Eltern wohnen (427 Euro + 150 Euro). BAföG-Geförderte, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, erhalten mit Erreichen des 25. Lebensjahres die 257 Euro des ersten Sockels elterneinkommensunabhängig zusätzlich zum Regelbedarf mit dem BAföG. So soll eine Verschlechterung der finanziellen Situation mit Vollendung des 25. Lebensjahres verhindert werden. Das ist auch darum

---

<sup>12</sup> Also auch Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, sowie Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, ZBW-, Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendreal-schulen, Abendgymnasien und Kollegs, Höheren Fachschulen sowie Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nicht nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind.



geboten, weil die Lebenshaltungskosten Studierender mit dem Alter steigen, wie Dohmen zeigen konnte<sup>13</sup>.

Der Regelbedarf für **berufsbegleitend Studierende** soll dem für Vollzeitstudierende entsprechen. Ein „berufsbegleitendes Studium“ im Sinne der Akkreditierungsverordnungen der Länder<sup>14</sup> soll nach dem BAföG förderfähig sein, wenn es formal ein Vollzeitstudium ist. Der Umfang der Erwerbstätigkeit darf während der Vorlesungszeit maximal 20 Wochenstunden umfassen und der Erwerb von 30 ECTS im Semester muss studienorganisatorisch möglich sein. Der Freibetrag für das eigene Einkommen ist höher als für Vollzeitstudierende anzusetzen. Das Jahreseinkommen darf 9.744 Euro brutto nicht übersteigen. Siehe dazu Gliederungspunkt 3.4.

### 3.3 Weiterbildende Studiengänge und Zweitstudium

Die Privatisierungstendenzen im deutschen Bildungssystem treten im Bereich der Weiterbildung besonders deutlich zutage. Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung sind in der Regel kostenpflichtig. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen die Privatisierung von Bildungskosten ab, da sie die soziale Spaltung in unserem Bildungswesen vertieft. Wir lehnen es deshalb ab, dass die Hochschulen ihre Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung über hohe Gebühren kostendeckend anbieten müssen und fordern, die entsprechenden Vorgaben in den Landeshochschulgesetzen zu streichen.

Die Möglichkeit der Förderung eines weiterbildenden Studiengangs<sup>15</sup> (nach einer ersten Phase beruflicher Praxis) ist bereits heute im BAföG möglich. Allerdings scheitert eine Förderung in der Praxis oft an den Altersgrenzen und daran, dass viele weiterbildende Studiengänge keine Vollzeitstudiengänge sind. Neben den Zulassungsvoraussetzungen unterscheiden sich weiterbildende Studiengänge von konsekutiven auch dadurch, dass sie in der Regel sowohl an privaten als auch an staatlichen Hochschulen gebührenpflichtig sind<sup>16</sup>. Diese Maßnahmekosten bzw. Studiengebühren werden im BAföG bisher nicht gefördert. Dies soll nach Maßgabe dieser DGB-Forderung künftig ermöglicht werden. Unter bestimmten Voraussetzungen soll darüber hinaus die Förderung eines Zweitstudiums möglich werden.

#### Förderung eines weiterbildenden Studiums

In Analogie zum Aufstiegs-BAföG soll es BAföG-Geförderten möglich sein, Zuschüsse zu den Studiengebühren für weiterbildende Studiengänge zu beantragen. Wie im AFBG soll einkommens- und vermögensunabhängig eine Förderung tatsächlich anfallender Studienganggebühren bis maximal 15.000 Euro möglich sein, davon 50 % als Zuschuss und 50 % als KfW Bankdarlehen. Voraussetzung für die Förderung der Studiengebühren soll eine mindestens dreijährige Erwerbstätigkeit nach Abschluss der Berufsausbildung (Ziel in der Regel weiterbildender Bachelor) bzw. des ersten akademischen Abschlusses (Ziel in der Regel weiterbildender Master) mit einem Mindesteinkommen analog der Verwaltungsvorschrift 11.3.5<sup>17</sup> sein.

Die Förderung des Lebensunterhalts erfolgt zu den regulären Konditionen des reformierten BAföG.

<sup>13</sup> Dohmen et al 2019: a.a.O., S. 56ff.

<sup>14</sup> beziehungsweise formal als „berufsbegleitend“ akkreditierte Studiengänge.

<sup>15</sup> Vgl.: <https://studienwahl.de/studieninfos/besondere-studienformen/weiterbildende-studiengaenge>

<sup>16</sup> Die Anforderungen an weiterbildende Studiengänge sind in der Regel in den Landeshochschulgesetzen geregelt. Vgl. beispielsweise für Baden-Württemberg: <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+BW+%C2%A7+31&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

<sup>17</sup> Vgl.: [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund\\_15101991\\_42511VwV17.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_15101991_42511VwV17.htm)

## Zweitstudium

Nach aktueller Rechtslage soll Ausbildungsförderung grundsätzlich nur gewährleisten, dass eine erste qualifizierte Ausbildung nicht an fehlenden finanziellen Mitteln scheitert. Das wird der hohen Dynamik moderner und transformativer Arbeitsmärkte und Qualifikationsanforderungen nicht mehr gerecht. Die Förderung eines Zweitstudiums im Lebensverlauf soll deshalb unter bestimmten Voraussetzungen sowohl berufsbegleitend als auch in Vollzeit möglich sein,

- 1.) aus einem unabdingbaren Grund; z.B. wenn der bisherige Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausgeübt werden kann,
- 2.) wenn die Zukunftsaussichten im bisherigen akademischen Berufsfeld auf dem Arbeitsmarkt schlecht sind,
- 3.) es im Zielstudium einen hohen Arbeitsmarktbedarf/Fachkräftemangel gibt, eine Förderung also im öffentlichen Interesse liegt.

Die Förderung eines Zweitstudiums soll elternunabhängig, aber einkommens- und vermögensabhängig erfolgen. Das heißt, dass zur Bedarfsprüfung ausschließlich das eigene Einkommen und Vermögen oder das des Ehepartners bzw. des Partners/der Partnerin einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zugrunde zu legen ist.

Voraussetzung für die Förderung eines Zweitstudiums ist eine mindestens fünfjährige Erwerbstätigkeit<sup>18</sup> nach Abschluss des Erststudiums mit einem Mindesteinkommen analog der Verwaltungsvorschrift 11.3.5<sup>19</sup>. Die Förderung eines Zweitstudiums wird zu 50 % als zinsfreies Darlehen und zu 50 % als Zuschuss geleistet. Die Höhe der Förderung sowie der Einkommensfreibeträge entspricht den Regelungen für das Erststudium.

Der Vermögensfreibetrag soll analog des § 17 AFBG<sup>20</sup> wie folgt festgelegt werden:

Von dem Vermögen bleiben anrechnungsfrei

1. für die oder den Studierenden selbst 45.000 Euro,
2. für den jeweiligen Ehegatten oder Lebenspartner 2.300 Euro,
3. für jedes Kind der oder des Studierenden 2.300 Euro.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben.

## 3.4 Einkommens- und Vermögensfreibeträge

Die Freibeträge für das elterliche Einkommen müssen deutlich erhöht werden, um wieder mehr Menschen in die Förderung zu bekommen. Um die untere Mittelschicht wieder zu erreichen, muss der Elternfreibetrag von derzeit 1.890 Euro auf 2.340 Euro (bei miteinander verheirateten Eltern (1.300+1.040 Euro)) angehoben und künftig regelmäßig im Kontext mit dem BAföG-Bericht der Bundesregierung angepasst werden.

---

<sup>18</sup> Die Verwaltungsvorschriften zum Einkommensbegriff zu Nummer 3 sollen auch für den Nachweis der Erwerbstätigkeit zur Förderung eines Zweitstudiums gelten. Vgl.: <https://www.bafög.de/de/zu-11-umfang-der-ausbildungsfoerderung-325.php>

<sup>19</sup> vgl.: [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_15101991\\_42511VwV17.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_15101991_42511VwV17.htm)

<sup>20</sup> vgl.: [https://www.aufstiegs-bafög.de/de/das-gesetz-im-wortlaut-1712.html#17\\_Einkommens\\_Verm%C3%B6gensanrechnung](https://www.aufstiegs-bafög.de/de/das-gesetz-im-wortlaut-1712.html#17_Einkommens_Verm%C3%B6gensanrechnung)

Die bestehenden Einkommens- und Vermögensfreibeträge für die Auszubildenden und Schüler\*innen sollen beibehalten werden. Das heißt, in einem 12monatigen Bewilligungszeitraum darf der Zuverdienst 5.400 Euro nicht überschreiten, d.h. im Schnitt ist ein monatlicher Zuverdienst von 450 Euro anrechnungsfrei möglich. Und, 8.200 Euro Vermögen bleiben bei der BAföG-Förderung unberücksichtigt, der Rest ist voll zur Finanzierung der Ausbildung einzusetzen. Für verheiratete bzw. in eingetragener Lebenspartnerschaft verbundene Auszubildende sowie für Auszubildende mit Kindern erhöht sich der anrechnungsfreie Betrag für jede der genannten Personen jeweils um 2.300 Euro.

### **Sonderfall berufsbegleitendes Studium**

Ein berufsbegleitendes Studium im Sinne der Akkreditierungsverordnungen der Länder<sup>21</sup> soll nach dem BAföG förderfähig sein, wenn es formal ein Vollzeitstudium ist. Das heißt, der Umfang der Berufstätigkeit während der Vorlesungszeit maximal 20 Wochenstunden umfasst, 30 ECTS im Semester erworben werden können und das Jahreseinkommen bei Ledigen 9.744 Euro brutto<sup>22</sup> nicht übersteigt. Bei verheirateten bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden berufsbegleitend Studierenden darf das Haushaltseinkommen 19.488 Euro nicht übersteigen (Bezugsjahr 2021). Damit liegt der monatliche Freibetrag für das eigene Einkommen bei 812 Euro brutto für Ledige und 1624 Euro für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften. Jeder Euro, der diesen Betrag übersteigt, wird mit dem BAföG bis zur Einkommensanrechnungsgrenze von 450 Euro monatlich verrechnet. Für die Vermögensanrechnung gelten die gleichen Freibeträge wie für Vollzeitstudierende klassischer Studienformate.

## **3.5 Bedarfsgerechte Wohnkosten**

Im bisherigen BAföG werden Geförderten die noch zuhause wohnen 56 Euro Wohnkostenzuschuss gewährt. Die durchschnittlichen Mehrkosten für Wohnen, wenn ein Kind im Haushalt lebt, liegen jedoch tatsächlich höher. Die Höchstbeträge im Kindergrundsicherungskonzept des DGB enthalten daher einen pauschalierten Wohnkostenanteil für das Kind in Höhe von 110 Euro<sup>23</sup>. Dieser ergibt sich aus dem Differenzbetrag der Wohnkosten eines Paares mit einem Kind im Vergleich zu einem Paar ohne Kind (SGB-II-Daten April 2021).

Um eine realistische Unterstützung zu gewähren soll die Wohnkostenpauschale für Geförderte, die noch bei ihren Eltern leben, entsprechend auf 110 Euro zusätzlich zum Regelbedarf angehoben werden. Diese sollen bei vorliegendem Wohngeldanspruch der Eltern für die Berechnung der Höhe des Wohngeldanspruches von der Realmiете abgezogen werden.

BAföG-Empfänger\*innen mit eigenem Haushalt können zusätzlich zum Regelbedarf (2. Sockel) regional gestaffelt Wohnkosten entsprechend des Wohngeldgesetzes erhalten. Die Mieten übersteigen die Mietkostenpauschale von 325 Euro an zu vielen Hochschulstandorten. Um regionale Unterschiede abbilden zu können, sprechen wir uns für eine Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten für Auszubildende mit eigenem Haushalt entsprechend der regionalen Obergrenzen nach Wohngeldgesetz aus. Damit würden die Wohnkostenzuschüsse im BAföG für einen Ein-Personenhaushalt je nach Region (im Wohngeld gibt es 7 Stufen) zwischen maximal 352 Euro und maximal 647 Euro pro Monat liegen. Auf diesem Weg würden Empfänger\*innen von mitkostenbezogenen Sozialleistungen weitgehend gleichgestellt. Die Durchführung soll bei den BAföG-Ämtern liegen, um auch

<sup>21</sup> beziehungsweise formal als „berufsbegleitend“ akkreditierte Studiengänge.

<sup>22</sup> Die Höhe entspricht dem Grundfreibetrag im Steuerrecht und soll dem zweiten Familienentlastungsgesetz entsprechend 2022 weiter auf 9.984 Euro steigen. Vgl.: <https://www.bundestag.de/presse/hib/801846-801846>

<sup>23</sup> Vgl.: das Konzept des DGB für eine Kindergrundsicherung, Seite 7 <https://www.dgb.de/-/Woj>

in Zukunft die Leistungen aus einer Hand sicher zu stellen und keine weiteren bürokratischen Hürden in die Antragsstellung einzuziehen.

## **4 Weitere Anforderungen an eine Strukturreform des BAföG**

### **4.1 Förderungshöchstdauer realistisch gestalten**

Das Schüler\*innen-BAföG soll entsprechend der Dauer des zu erwerbenden schulischen Abschlusses ab der 10. Klasse bzw. der beruflichen Grundqualifikation gewährt werden. Schüler\*innen in einer Ausbildung werden entsprechend der Dauer der zu fördernden mindestens zweijährigen schulischen Ausbildung gefördert.

Nur 33,6 % der Studierenden haben ihr Studium 2019 in Regelstudienzeit abgeschlossen (BA – 38,1 %, MA – 23,3 %). Das heißt, 66,4 % erreichen ihren Studienabschluss nicht in der von den Hochschulen für den Studiengang vorgegebenen Regelstudienzeit. Es ist für den Studienerfolg nicht hilfreich, wenn gerade in den Abschlusssemestern die Förderung endet und damit die Studienfinanzierung wegbricht. Der Anteil der Hochschulabschlüsse in Regelstudienzeit plus zwei Semester lag 2016 bei rund 79 % (Statistisches Bundesamt, Hochschulen auf einen Blick 2018). Deshalb sollte die Förderungshöchstdauer im BAföG pauschal um zwei Semester erhöht werden.

### **4.2 Verlängerung der Förderungshöchstdauer**

Für Engagement kann die Förderhöchstdauer aktuell nur verlängert werden, wenn Studierende sich in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke, engagieren. Die Definition von Engagement, welches die Förderhöchstdauer verlängert, sollte weiter gefasst werden. Wir schlagen deshalb vor, im § 15(3)3 zu verankern, dass BAföG auf Antrag über die Förderungshöchstdauer hinaus auch geleistet werden kann, für nachweisliches Engagement in den Förderwerken der Begabtenförderung sowie in einem der anerkannten Jugendverbände sowie für die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien betrieblicher Interessensvertretung, in der kommunalen Selbstverwaltung, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sowie der Sozialversicherungen. Eine Verlängerung um maximal zwei Semester, wie aktuell möglich, halten wir für angemessen.

Auszubildende mit Pflegeaufgaben sollen bei Vorliegen eines anerkannten Pflegegrades eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im BAföG gleichgestellt werden mit Menschen mit Behinderungen, denn auch Sie brauchen mehr Zeit.

### **4.3 Altersgrenzen streichen**

Leistungen nach dem BAföG erhält nur, wer bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bei Masterstudiengängen das 35. Lebensjahr. Zu diesem Grundsatz gibt es nur wenige Ausnahmen, zum Beispiel für Absolventinnen und Absolventen des zweiten Bildungsweges.

Die starren Altersgrenzen konterkarieren die Idee des lebenslangen bzw. -begleitenden Lernens und der Bologna-Reform. Es gehörte zum Grundgedanken der Bologna-Reform, dass ein erster Einstieg in den Arbeitsmarkt mit dem Bachelor erfolgt. Der Master kann dann nach einigen Berufsjahren angeschlossen werden. Dieser Weg ist im BAföG durch die Altersrestriktionen für viele

verbaut. Auch Menschen, die zunächst eine Berufsausbildung machen und mehrere Jahre arbeiten erschwert das im Verlauf der Erwerbsbiografie noch ein Studium anzuschließen. Angesichts in vielen Bereichen steigender Anforderungen an die Qualifikation ist das nicht nur für die betroffenen Menschen sondern auch gesellschaftlich kontraproduktiv. Die Altersgrenzen entsprechen nicht der Lebensrealität vieler Menschen sowie den gesellschaftlichen Anforderungen, deshalb sind sie in Analogie zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), das richtigerweise keinen Altersbegrenzung kennt, im BAföG ersatzlos zu streichen.

#### 4.4 Orientierungsstudium fördern

Mit der Einführung eines sogenannten Orientierungsstudiums oder von Orientierungsphasen vor dem eigentlichen Studienstart an vielen Hochschulen hat sich eine neue Förderlücke im BAföG aufgetan. Das erschwert insbesondere den Studierenden den Zugang zu diesen Angeboten, die nicht über eine gesicherte Finanzierung verfügen. Um Chancengleichheit im Zugang zu Studienangeboten zu schaffen, die entsprechende Angebote dem Studium verbindlich vorschalten, ohne dass sie explizit Teil des Curriculums sind, müssen diese nach BAföG förderfähig werden. Mindestkriterien sollten in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

#### 4.5 Schulische Berufsausbildungen mit mehreren aufeinander aufbauenden Phasen

Schüler\*innen die beispielsweise über den Weg einer zweijährigen Fachschulausbildung die Möglichkeit zur Aufnahme einer Ausbildung zur/zum Erzieher\*in oder zur Heilerziehungspfleger\*in wählen, fehlt es an einer weiteren Förderungsmöglichkeit nach dem BAföG, weil das BAföG diesen Ausbildungsweg nicht als Einheit, sondern als zwei dem Grunde nach getrennte förderungsfähige Ausbildungsgänge ansieht. In der Regel ist jedoch beispielsweise für die Ausbildung zur/zum Erzieher\*in mindestens eine 2-jährige Berufsausbildung im Berufsbereich Erziehung/Pflege (Sozialassistent\*in oder ähnliches) oder eine gleichwertige Qualifikation (z. B. Fachoberschule) vorausgesetzt. In der Konsequenz wird vielen Interessierten so im Verlauf ihrer Berufsbiografie eine hochschulische Weiterqualifizierung verwehrt.

Wir schlagen vor, schulische Berufsausbildungen, die aus mehreren aufeinander aufbauenden Phasen bestehen (wie z.B. Vorpraktikum + Berufsfachschule + Fachschule), um zu einem anerkannten Berufsabschluss mit Fachkraftstatus zu erlangen, im BAföG als zusammenhängende Bildungsabschlüsse zu werten. Auf diesem Weg kann ein aufbauender Studienabschluss im BAföG förderfähig werden.

#### 4.6 Der Internationalisierung Rechnung tragen

Das BAföG soll, um der Internationalisierung an den Hochschulen Rechnung zu tragen, herkunftsunabhängig werden. Menschen mit Fluchterfahrung benötigen Förderung unabhängig vom Bewilligungsstatus und Verfahrensstand des Asylverfahrens sowie Herkunftsland für die gesamte Dauer des Studiums, einschließlich der studienbezogenen sprachlichen Vorbereitung. Dabei sollten die kulturellen und sprachlichen Probleme durch eine Förderung von mindestens der durchschnittlichen Studiendauer ausländischer Studierender geleistet werden. Im Bedarfsfall muss die Förderung des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung an allen Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs gesichert sein.



Beim Übergang aus Unterstützung vom Asylbewerberleistungsgesetz bzw. SGB ins BAföG dürfen keine Unterstützungslücken entstehen.

Wir sprechen uns für eine entsprechende Überarbeitung der § 8 insbesondere die Streichung die Voraufenthaltsdauer in § 8 Abs. 2 und 15a (3) sowie gegebenenfalls weitere Folgeänderungen im BAföG aus.

#### 4.7 Studienabschlussförderung ohne Verschuldungsangst

Die Zahl der Studienabbrüche und deren Verteilung nach Semester und Motiven legt nahe, dass Studienabbrüche in höheren Semestern zu häufig der finanziellen Situation geschuldet sind<sup>24</sup>.

Aktuell kann eine Studienabschlusshilfe gemäß BAföG längstens für 12 Monate gewährt werden, allerdings als 100 % zurückzuzahlendes zinsfreies Darlehen. Wer die Regelstudienzeit schon mehr als vier Semester überschritten hat und keinen Anspruch mehr auf BAföG hat, hat auch keinen Anspruch auf die Abschlussförderung.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sprechen sich dafür aus, auf Grundlage der neugefassten Förderungshöchstdauer (bisherige Regelstudienzeit + 2 Semester) die Studienabschlussförderung zu den regulären Konditionen des BAföG zu gewähren.

#### 4.8 Notfallmechanismus implementieren

Im BAföG soll ein Notfallmechanismus implementiert werden, der ermöglicht, in finanzielle Not geratenen Schüler\*innen, Auszubildenden und Studierenden unbürokratisch eine schnelle Hilfe bei der Finanzierung von Lebenshaltungskosten und Miete in einer epidemischen oder anderen Krisenlage von nationaler Tragweite zu ermöglichen.

#### 4.9 Entbürokratisierung und Digitalisierung der Antragstellung

Die Gründe, warum kein Antrag auf BAföG gestellt wird sind vielfältig. Zu den wesentlichen gehören der hohe bürokratische Aufwand und die komplexen Antragsformulare. Um dem Ziel einer **Entbürokratisierung und Digitalisierung** der Beantragung gerecht zu werden, sollen die Antragsformulare weiter vereinfacht und die Online-Beantragung bundesweit und bundeseinheitlich ermöglicht werden. Außerdem soll der Datenabgleich mit den Finanzämtern erlaubt und der Bewilligungszeitraum auf die Regelstudienzeit verlängert werden. Der neue Bewilligungszeitraum schafft Planungssicherheit. Um die Geförderten vor Rückzahlungen zu schützen, falls sich ihre bzw. die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ihrer Eltern ändern, soll es trotzdem eine jährliche Neuberechnung geben.

Bezogen auf das laufende Semester soll eine rückwirkende Antragstellung ermöglicht und eine rasche Erstausszahlung der Leistung sichergestellt werden. Der Leistungsnachweis nach dem 4. Semester soll entfallen.

---

<sup>24</sup> vgl.: Heublein et.al. (2017): Zwischen Studierenerwartungen und Studienwirklichkeit. Seite 33ff  
[https://www.dzhw.eu/pdf/pub\\_fh/fh-201701.pdf](https://www.dzhw.eu/pdf/pub_fh/fh-201701.pdf)

#### 4.10 Ausbildungszeiten in der Rentenversicherung bewerten

Für alle, deren Rente erst ab 2009 beginnt – also alle aktuell Studierenden - werden maximal acht Jahre an Schul- oder Studienzeiten sowie Ausbildungszeiten auf die Wartezeit von 35 Jahren angerechnet. Sie wirken sich nicht direkt auf die Rentenhöhe aus. Nur Zeiten einer Berufsausbildung, der Besuch einer Fachschule sowie einer berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen werden in der Rente bewertet und wirken sich direkt und für höchstens insgesamt drei Jahre rentensteigernd aus. Diese drei Jahre sind in den maximal acht Jahren enthalten und nicht zusätzlich. Das konterkariert alles Reden von der Notwendigkeit lebensbegleitenden Lernens und dem deutlichen Trend zu höheren Qualifikationsanforderungen im Beschäftigungssystem. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern deshalb, dass alle Bildungszeiten wieder in der Rentenversicherung bewertet werden.

Die Zuständigkeit für diesen Punkt liegt beim BMAS.

#### 4.11 Förderkonditionen Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und BAföG angleichen

Wer Auszubildende bzw. Auszubildender ist oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilnimmt und einen eigenen Haushalt führen muss, auch der kann unter bestimmten Voraussetzungen eine staatliche Förderung erhalten – die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB ist im SGB III verankert. Allerdings waren die Pauschalen und Freibeträge bisher niedriger als im BAföG für Studierende. Das ergibt weder sozialpolitisch einen Sinn, da die Kosten der eigenen Haushaltsführung nicht mit dem angestrebten Abschlussziel variieren, es ist auch eine unzeitgemäße Schlechterstellung der Beruflichen Bildung im Vergleich zur hochschulischen Bildung. Daher war es folgerichtig, dass nach der 26. BAföG-Novelle die Mietkostenpauschale von Förderberechtigten mit eigenem Haushalt auch in der BAB auf monatlich pauschal 325 Euro erhöht worden ist und die Freibetragssteigerungen ebenfalls angeglichen in drei Schritten erfolgen. Im nächsten Schritt muss auch der Grundbedarf, der sich bisher am Schüler\*innen-BAföG orientiert, an das Studierenden-BAföG angeglichen werden. 2017 wurden im Jahresdurchschnitt 88.000 Auszubildende und rund 23.000 Teilnehmer\*innen an berufsvorbereitenden Maßnahmen mit BAB gefördert.

Um das Ziel einer sozialpolitischen Gleichbehandlung nachhaltig zu sichern, unabhängig davon, ob eine Berufsausbildung oder ein Studium gefördert wird, fordern der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften eine grundsätzliche Angleichung der Förderkonditionen der Berufsausbildungsbeihilfe an die des Studierenden-BAföG.

Die Zuständigkeit für diesen Punkt liegt beim BMAS.

#### 4.12 Gesamtkonzept zur Finanzierung lebenslangen Lernens

Die Bildungsfinanzierung ist in Deutschland stark zersplittert. Was dringend fehlt ist eine schlüssige Gesamtarchitektur zur Finanzierung lebensbegleitenden Lernens, die die verschiedenen Förderinstrumente in ein transparentes Gesamtsystem zusammenführt. Es ist ein politischer Abstimmungsprozess erforderlich, um zu klären, welche Leistungen weiter aus Beiträgen der Arbeits(losen)versicherung - also über das SGB - finanziert werden sollen und welche aus Steuermitteln über das reformierte BAföG und das AFBG und wie die verschiedenen Instrumente sinnvoll aufeinander abgestimmt und anschlussfähig gestaltet werden können.

Die Bildungsfinanzierung muss dahingehend weiterentwickelt werden, dass eine Förderung über den Lebensverlauf hinweg und in heterogenen Lebenslagen möglich wird. Das BMBF und das



BMAS sind aufgefordert in der kommenden Legislaturperiode einen Prozess unter Beteiligung der Sozialpartner und weiterer relevanter Stakeholder aufzusetzen, um in der aktuellen Förder- und Finanzarchitektur lebenslangen Lernens Lücken zu identifizieren und konzeptionell zu schließen.